

Aktuelle Informationen zu Reisewarnungen und Lohnfortzahlung

(Stand: 07.07.2020)

Sommerzeit ist Urlaubszeit – in diesem Jahr gibt es wegen der Corona-Pandemie jedoch einiges zu beachten, das auch für Arbeitgeber*innen wichtig ist.

Reisen in Risikogebiete

Wer in einem Risikogebiet Urlaub macht und nach Deutschland zurückkehrt, muss in eine 14-tägige Quarantäne. Als Risikogebiete, für die eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, gelten alle Länder, die nicht zur EU gehören, ausgenommen Island, das Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und Großbritannien. Darüber hinaus kann die Quarantänepflicht entfallen, wenn das Infektionsgeschehen als niedrig eingestuft wurde. Das Robert-Koch-Institut listet Risikogebiete hier auf:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Diese Regelung gilt bis zum 31. August 2020.

Wie sich die Quarantäneregelung konkret gestaltet, wird in den Quarantäneverordnungen der Bundesländer geregelt.

Folgen für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen

Wenn in der Quarantäne kein Home Office möglich ist, muss der/die Arbeitnehmer*in Urlaubstage nehmen oder unbezahlt freigestellt werden.

Wenn der/die Arbeitnehmer*in in ein Risikogebiet reist und sich mit Covid-19 infiziert, besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Quellen und weiterführende Hinweise:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/faq-reisen-corona-1757732>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

<https://www.wohlleben-partner.de/blog/d-arbeitsrechtliche-massnahmen-in-zeiten-des-coronavirus-730595546>

Rechtlicher Hinweis:

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir keine Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen ersetzen können. Alle Angaben verstehen sich ohne Gewähr.